

GEMEINDE ETTISWIL

KANTON LUZERN

BUSHOF ETTISWIL

SITUATION 1:500

ERWERB VON GRUND UND RECHTEN

AUFLAGEPROJEKT

Bauherr: Einwohnergemeinde Ettiswil

Gezeichnet		Änderungen			
Name	Datum	Name	Datum	Name	Datum
RA	22.05.26				
visiert					
Name	Datum	Format	Plan-Nr.		
		30 x 84	2892 - 148		

bucher + partner ag
ingenieure und planer

Chr.-Schnyderstrasse 46
6210 Sursee
Telefon 041 925 19 19
info@bucher-partnerag.ch
www.bucher-partnerag.ch

LEGENDE:

bestehend projiziert

- Ränder
- Kandelaber
- Objekt versetzen
- Hydrant
- Baum
- best. Baum fällen
- Abbruch / Rodung
- Sichtlinie auf Motorfahrzeuge
- Sichtlinie auf leichte Zweiräder
- Sichtlinie auf Fussgänger / fÄG

S

S

Freihaltung der Sichtzone nach Strassengesetz:
Das schraffierte Sichtfeld muss von allen Sichtbehinderungen zwischen 60 cm und 3.00 m, gemessen ab Strasse- bzw. Trottoirniveau, freigehalten werden. Es wird veranlasst, dass die Sichtzone auf dem betroffenen Grundstück als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung angemerket wird.

Die Signalisationen und Markierungen richten sich nach Strassenverkehrsrecht des Bundes (Strassenverkehrsgesetz SVG, Signalisationsverordnung SSV) und nicht nach Strassengesetz des Kantons (StrG). Signale und Markierungen müssen entweder in einem separaten Verfahren verfügt oder jene ohne Vorschriftencharakter angeordnet werden. Der Detaillierungsgrad entspricht einem Bau- bzw. Auflageprojekt, ist nicht verbindlich und kann im Rahmen des Ausführungsprojekts noch ändern.

